

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge (AÜV), auch für alle zukünftigen, gelten dieses AGB unter Ausschluss etwaig entgegenstehender Bedingungen des Entleiher selbst dann, wenn der Verleiher diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters des Verleihers beim Entleiher als Anerkenntnis der Geltung dieser AGB anzusehen.

§ 2 Allgemeines

1. Mit dem Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen werden vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem Verleiher und dem Entleiher begründet. Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinn ist nur Advisa Personal GmbH als Verleiher und in dieser Funktion verpflichtet, für die Leiharbeitnehmer alle arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Entleiher darf den überlassenen Leiharbeitnehmer nicht an Dritte überlassen.
2. Der Verleiher weist seinen Leiharbeitnehmer vor der Überlassung darauf hin, dass über alle Geschäftsvorfälle des Entleihers, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren hat und diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Einsatzes fortbesteht.
3. Es ist dem Entleiher untersagt, überlassenen Leiharbeitnehmern irgendwelche Geldbeträge, insbesondere Lohn- und Reisekostenvorschuss mit rechtlicher Bindungswirkung für den Verleiher auszubezahlen oder sie zur Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen. Der Entleiher stellt den Verleiher insoweit von allen Ansprüchen frei.
4. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit bei längeren Beschäftigungszeiten, Sonntagsarbeit oder Feiertagsarbeit die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes notwendig ist, hat der Entleiher diese zu erwirken und stellt bei der Versäumnis den Verleiher von den etwaigen Verpflichtungen und Schadenersatzleistungen im Innenverhältnis frei.
5. Sollte der Mitarbeiter des Verleihers seine Tätigkeit entweder nicht aufnehmen oder der Tätigkeit fernbleiben, hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu unterrichten.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nicht in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die nach geltendem Recht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, es sei denn, dass diese vorher ausdrücklich mit dem Verleiher vereinbart wurde.
7. Benötigte Schutzkleidung, wie Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe usw. werden vom Verleiher gestellt. Spezifische Schutzausrüstung, die an bestimmten Arbeitsplätzen erforderlich ist, wird vom Entleiher gestellt.
8. Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Entleiher ist verpflichtet, sowohl seiner Berufsgenossenschaft, als auch der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft jeweils eine Unfallanzeige unaufgefordert zu übersenden.
9. Zur Wahrnehmung seiner Arbeits- u. Kontrollpflichten wird dem Verleiher innerhalb der Arbeitszeit jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Arbeitnehmer eingeräumt.
10. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeitskraft nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist der Verleiher bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird der Verleiher von der Überlassungspflicht befreit.

§ 3 Direktionsrecht

Das Direktionsrecht gegenüber den Leiharbeitnehmern liegt bezüglich der Arbeitsleistung während des Einsatzes beim Entleiher. Soweit sich hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit, Arbeitsort oder Art der Tätigkeit Änderungen gegenüber dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergeben, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Verleiher und dem Entleiher.

§ 4 Vergütung / Arbeitsnachweis

1. Die überlassenen Leiharbeitnehmer legen dem Entleiher wöchentlich einen Zeitrachweis vor. Dieser Nachweis ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzuzeichnen. Dahingehend verpflichtet sich der Entleiher, auf dem Stundennachweis die geleisteten Arbeitsstunden durch Firmenstempel und Unterschrift durch einen Vertretungsberechtigten zu bestätigen.
2. Der Entleiher vergütet dem Verleiher für jede Arbeitsstunde eines überlassenen Leiharbeitnehmers den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssatz, unabhängig von der Vereinbarung zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer.
Grundlage für die etwaige Berechnung von Fahrzeiten, der Auslöse und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz des Verleihers und dem vertraglich festgelegten Einsatzort des Leiharbeitnehmers.
3. Zuschläge zum Stundenverrechnungssatz für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt berechnet:
 - Mehrarbeit: Die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden:
25 % für die 1. – 5. Stunde, 50% ab der 6. Stunde.
 - Sonntagsarbeit: 70%
 - Feiertagsarbeit: 100%
 - Spätarbeit in der Regel von 14.00 – 22.00 Uhr: 15%
 - Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr: 25%.

Schmutzzulage bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung vor Arbeitsaufnahme.

Bei Überlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen und / oder enden, findet eine arbeitstägliche Überstundenberechnung statt.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist der gesamte zu zahlende Zuschlag auf 100% des vereinbarten Stundensatzes begrenzt.

4. Ausfallzeiten die aufgrund eines Arbeitsunfalles entstehen sind vom Entleiher für die Dauer von längstens 6 Wochen auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten der Entgeltfortzahlung für den Verleiher zu zahlen.

§ 5 Haftung

1. Der Verleiher übernimmt keine Haftung, wenn seine Arbeitnehmer mit Geldangelegenheiten, beispielsweise Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

2. Der Verleiher haftet für die ordnungsgemäße Auswahl und Überlassung seiner Mitarbeiter. Die Haftung des Verleihers ist der Höhe nach auf die Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung beschränkt, deren Bestand er dem Entleiher auf Verlangen mitzuteilen hat.

3. Der Verleiher sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Führungsgehilfen haften nicht für vom Leiharbeitnehmer ausgeführte Arbeiten, da die überlassenen Leiharbeitnehmer ihre Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des Entleihers ausüben. Der Verleiher haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Leiharbeitnehmer verursachte Schlechtleistung oder Schäden. Ein überlassener Leiharbeitnehmer ist kein Erfüllungsgehilfe, Verrichtungsgehilfe oder Bevollmächtigter des Verleihers. Machen Dritte aufgrund der Tätigkeit eines nach diesem Vertrag überlassenen Leiharbeitnehmers Ansprüche geltend, so ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher von diesen Ansprüchen freizustellen.

4. Der Verleiher haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Der Verleiher haftet ferner in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Führungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung vom Verleiher ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Im Übrigen ist die Haftung vom Verleiher – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung, weiterhin für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Provisionsausfall und für Datenverlust des Entleihers sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

§ 6 Vermittlungsprovision / Vertragsstrafe

Kommt nach einer Mindestentleihdauer von 12 Monaten zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis zustande, fallen keine Kosten für den Entleiher an, es entsteht keine Vermittlungsprovision. Bei einer Übernahme innerhalb der ersten 12 Monate des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist der Verleiher berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu berechnen. Die Höhe errechnet sich aus einem Faktor je Entgeltstufe, multipliziert mit dem Verrechnungssatz. Es gelten folgende Staffelungen: EG1-3 Faktor 200, EG4-6 Faktor 300, EG7-9 Faktor 400. Dieses Vermittlungshonorar vermindert sich pro Monat der vorhergehenden Überlassung um 1/12.

§ 7 Reklamation

1. Stellt der Entleiher innerhalb der ersten beiden Arbeitstage nach Arbeitsaufnahme fest, dass der überlassene Arbeitnehmer die nach dem Vertrag vereinbarte Arbeitsleistung nicht erbringt oder nicht erbringen kann, hat er dies dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Später angezeigte Beanstandungen sind ausgeschlossen.

2. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, kann der Entleiher den Austausch gegen einen anderen Arbeitnehmer verlangen. Kann der Verleiher diesem Verhalten nicht entsprechen, so ist der Entleiher berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag für diesen Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung zu beenden. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Verleihers auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz.

§ 8 Zahlung / Zahlungsfrist / Aufrechnungsverbot

1. Rechnungen des Verleihers sind ohne Abzüge bezahlbar sofort nach Rechnungsstellung, es sei denn, es wurde vertraglich eine andere Zahlungsbedingung schriftlich vereinbart.

2. Die Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt.

3. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber einer Forderung des Verleihers ist nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen des Entleihers zulässig.

§ 9 Kündigung

1. Ist der Vertrag unbefristet geschlossen worden, so ist er grundsätzlich schriftlich innerhalb 1 Monats zum Monatsende beiderseitig kündbar.

2. Ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag befristet geschlossen worden, verlängert sich der Vertrag um weitere 3 Monate, wenn er nicht 2 Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

3. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Verleiher ist insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung des AÜV berechtigt:

a. Ablehnung der Eröffnung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers mangels Masse;

b. Bei Zahlungsrückständen des Entleihers länger als 4 Wochen oder erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers.

4. Die Kündigung und die Auflösung des AÜV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Während einer arbeitsunfallbedingten Erkrankung des Leiharbeitnehmers ist der Vertrag frühestens am ersten Tag der Wiederaufnahme der Arbeit nach der Genesung mit den vereinbarten Fristen kündbar.

Befristete Verträge verlängern sich um die Dauer einer durch Arbeitsunfall bedingten Ausfallzeit.

§ 10 Allgemeines / Rechtswahl / Gerichtsstand

1. Jegliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des AÜV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher findet Deutsches Recht Anwendung.

4. Es gelten ausschließlich diese AGB. Gerichtsstand ist ausschließlich Siegen.